859 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 10 21

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 40,— S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).

(2) Der Kuns lerungsbeitrag ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe (§ 6 Z 2 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948). Der um die Einhebungsvergütung verminderte Abgabenertrag ist zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70:30 aufzuteilen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder hat nach der Volkszahl (§ 8 Abs. 3 erster und zweiter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978) zu erfolgen.

(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist berechtigt, als Vergütung für die Einhebung 4 vH des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge einzubehalten.

(4) 85 vH des Erträgnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst, das restliche Erträgnis ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

§ 2. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages ist ein Beirat einzurichten, der aus einem vom Bundesminister für Unterricht und Kunst bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 18 Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:

1. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der Länder;
2. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der repräsentativen Vereinigungen der Städte und Gemeinden;
3. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich;
4. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe;
5. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung;
6. ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus dem Kreise der Bediensteten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst;
7. zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereiche der Künste Bedacht zu nehmen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Einrichtungen bzw. Organisationen im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind;
8. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlußfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 3. Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe obliegt der Post- und Telegraphenverwaltung nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühr und für das Programm-(Rundfunk-)Entgelt (§ 20 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks) gelten.

§ 4. Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950, BGBl. Nr. 131, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 301, tritt außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 4 der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, jeweils in dem dort bezeichneten Umfang;
2. hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
3. hinsichtlich des § 1 Abs. 3 der Bundesminister für Verkehr;
4. hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

VORBLATT ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

A. Problem:

Das Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 131/1950, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 301/1968 beauftragt den Bundesminister für Unterricht, den Bundesanteil aus dem Kunstförderungsbeitrag zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden. Entsprechend diesem Auftrag hat der Bundesminister für Unterricht zu Lasten dieses Bundesanteiles stets Förderungen auf allen Gebieten der Kunst, darunter auch auf den Gebieten der Denkmalpflege und der Museen, gesetzt. Die Vollziehung in diesen Angelegenheiten obliegt aber seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 205/1970 dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung; die auch weiterhin wünschenswerte Förderung von Vorhaben der Denkmalpflege und der Museen ist daher seit diesem Zeitpunkte nicht mehr gesetzlich gedeckt. Ferner entspricht die durch die Novelle BGBl. Nr. 301/1968 festgelegte Höhe des Beitrages mit 20,— S jährlich nicht mehr dem derzeitigen Preisniveau.

B. Problemlösung:

Die Regierungsvorlage sieht die Verwendung eines Teiles des Erträgnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vor und paßt damit das Gesetz an die zurzeit wirksame Kompetenzaufteilung zwischen den Bundesministerien an. Ebenso sieht die Regierungsvorlage eine Erhöhung des Beitrages von 20,— S auf 40,— S vor und paßt damit die Höhe des Beitrages der Erhöhung des Verbraucherpreisindex in der Zeit vom April 1968 bis zum April 1981 um 110,2 Prozent an. Bei dieser Gelegenheit wird auch eine Erweiterung des Kunstförderungsbeirates vorgesehen, die vor allem Vertretern der Künste, freiberuflich Tätigen und Dienstnehmern, eine Mitsprache bei der Verwendung des Kunstförderungsbeitrages einräumen soll.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten:

Keine finanzielle Mehrbelastung des Bundes.

Erläuterungen

I. Allgemeines

§ 1 Abs. 4 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 131/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1968 bestimmt, daß das Erträgnis aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag vom Bundesministerium für Unterricht zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden ist. Eine analoge Bestimmung hatte bereits das Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 213/1946, enthalten. Schon 1946 war der Gesetzgeber offenbar von einer weiten Auslegung des Kunstbegriffes ausgegangen: In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 227 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. GP) wird ausgeführt: „Die Notlage, in die **alle Zweige der schönen Künste** durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit gekommen sind, und der Umstand, daß der Staat für absehbare Zeit nicht in der Lage sein wird, aus seinen ordentlichen Einnahmen für Kunstförderungszwecke entsprechende Beiträge zu erübrigen, macht es notwendig, nach anderen Einnahmen für diese Zwecke zu greifen." Es kann davon ausgegangen werden, daß Ziel des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1946 und damit auch des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1950 (das in dieser Hinsicht praktisch eine Wiederverlautbarung des Gesetzes aus 1946 ist) die Förderung nicht nur der zeitgenössischen, sondern auch der überlieferten Kunst ist; letzterer im Sinne ihrer Bewahrung und Pflege. Diese Auffassung spiegelt sich auch in der inneren Organisation des damaligen Bundesministeriums für Unterricht wider, dessen Kunstsektion für Förderung der lebenden (produzierenden und reproduzierenden) ebenso wie der überlieferten Kunst (etwa im Musealwesen und in der Denkmalpflege) zuständig war.

Die Praxis entsprach einem solchen Kunstbegriff: Die Protokolle der Sitzungen des vom Bundesminister für Unterricht eingesetzten Beirates bzw. die dem Beirat jeweils vorgelegten Verwendungsnachweise zeigen, daß mindestens seit 1949 (der Beirat trat erstmals 1950 zusammen, um die Berichte über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrags im Jahre 1949 entgegenzunehmen) regelmäßig auch Vorhaben auf den Gebieten der Denkmalpflege und des Musealwesens aus den Erträgnissen des Kunstförderungsbeitrages unterstützt wurden.

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 205/1970 wurde die Vollziehung in den Angelegenheiten unter anderem des Denkmalschutzes und des Musealwesens dem ebenfalls durch dieses Bundesgesetz neu errichteten Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übertragen. Dem Bundesminister für Unterricht und Kunst ist es somit nicht mehr möglich, Erträgnisse aus dem Kunstförderungsbeitrag für Förderungsmaßnahmen auf diesen Gebieten zu verwenden. Nach wie vor ist aber der Vollziehung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes jener Kunstbegriff zugrunde zu legen, von dem der Gesetzgeber 1950 (wie bereits 1946) ausgegangen ist; dh. die Erträgnisse aus dem Kunstförderungsbeitrag sind nach wie vor auch für die Förderung von Vorhaben auf den Gebieten der Denkmalpflege und des Musealwesens zu verwenden.

Die Regierungsvorlage trägt der geänderten Kompetenzverteilung Rechnung, indem sie neben dem Bundesminister für Unterricht und Kunst auch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der Verwendung dieser Erträgnisse betraut. Die Festlegung der Höhe des Anteils aus den Erträgen, der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für die Kunstförderung in seinem Geschäftsbereiche zu verwenden ist, entspricht dem in der Verwaltungspraxis auf Grund eines Verwaltungsübereinkommens zwischen dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den letzten Jahren gehandhabten Prozentsatz.

Im Begutachtungsverfahren hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst angeregt, angesichts des geringen Umfanges des Stammgesetzes und der Mehrzahl von zu ändernden Bestimmungen von einer Novellierung abzusehen und das Gesetz als Ganzes neu zu erlassen; dieser Anregung wurde entsprochen.

Auf Grund zahlreicher Anregungen im Begutachtungsverfahren wurde eine Erweiterung des Beirates (§ 2 der Regierungsvorlage) vorgesehen, wobei auch zum Teil die in den Gremien des ORF vertretenen Körperschaften berücksichtigt wurden: In Hinkunft sollen dem Beirat auch Vertreter der Kirchen, der freiberuflich Tätigen und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie zwei Mitglieder als Vertreter der Bereiche der Künste angehören. Bei der Formulierung der entsprechenden

Bestimmungen waren die einschlägigen Bestimmungen des Rundfunkgesetzes Vorbild.

Im Hinblick auf die ständig steigenden Anforderungen an den Bund als Träger der Kunstförderung sowie auf die notwendige Geldwertanpassung wurde ferner eine Erhöhung vorgesehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht bis auf die Betragshöhe jener des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1950 in der derzeit geltenden Fassung.

Im Hinblick auf die ständig steigenden Anforderungen an den Bund als Träger der Kunstförderung erweist es sich als nötig, neben den dafür nicht mehr ausreichenden einschlägigen Krediten des ordentlichen Budgets auch andere Mittel heranzuziehen. Dafür bietet sich in erster Linie eine Erhöhung des Kunstförderungsbeitrages von bisher 20,— S auf künftig 40,— S an.

Die vorgesehene Erhöhung um 100% innerhalb eines Zeitraumes von Juni 1968 bis Juni 1981 ist, vergleicht man sie mit der im selben Zeitraum stattgefundenen Änderung des Index der Verbraucherpreise 1966, verhältnismäßig gering: Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst liegt eine Mitteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vor, wonach die Veränderung des Index von April 1968 bis April 1981 (dies ist die letzte bei Bearbeitung vorliegende Indexzahl) plus 110,2 Prozent betragen hat.

Zu § 1 Abs. 2 und 3:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich jenen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1950 in der derzeit geltenden Fassung. Anregungen im Begutachtungsverfahren, den Aufteilungsschlüssel zugunsten der Länder und auch der Gemeinden zu ändern, kann wegen der ständig wachsenden Anforderungen unter anderem der im Länder- und Gemeindebereich tätigen kulturellen Körperschaften an die Kunstförderung des Bundes nicht entsprochen werden.

Zu § 1 Abs. 4:

Schon bisher wurden 15 vH des Erträgnisses aus dem Bundesanteil des Kunstförderungsbeitrages für Zwecke solcher Kunstförderungen verwendet, die nun in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung fallen.

Zu § 2 Abs. 1 und 2:

Die Erweiterung des Beirates gegenüber dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950 in der derzeit geltenden Fassung ist aus zwei Gründen erforderlich:

a) Da ein Teil des Erträgnisses aus dem Bundesanteil des Kunstförderungsbeitrages zufolge der geänderten Fassung des § 1 Abs. 4 in Hinkunft vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verwendet werden soll, ist es angezeigt, auch einen Vertreter dieses Bundesministeriums zum Mitglied des Beirates zu bestellen.

b) Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wird die Bestellung folgender weiterer Mitglieder vorgeschlagen:
Zunächst sollen dem Beirat je ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich angehören; dies wurde im Begutachtungsverfahren unter Hinweis auf die starke Vertretung der Denkmalpflege und der Kirchenmusik im Kreise der Kirchen beantragt. Ferner wurde der Wunsch nach Vertretung der freiberuflich Tätigen im Beirat anerkannt, indem der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe das Recht zugestanden wurde, ein Mitglied zu nominieren. Ferner schien angesichts der Zielsetzung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes die Einbeziehung von zwei Vertretern der Künste in den Beirat angezeigt; die diesbezüglichen Bestimmungen wurden an die entsprechenden Bestimmungen des Rundfunkgesetzes angelehnt. Schließlich wurde auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages in den Beirat ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes aufgenommen, um auch eine Vertretung der im Bereiche der Kunst tätigen Dienstnehmer zu gewährleisten. Einige zusätzliche Vorschläge zur Erweiterung des Beirates wurden deshalb nicht berücksichtigt, weil entweder die betreffende Gruppe, wenn auch mittelbar, ohnedies vertreten ist (das gilt für Vorschläge auf Vertreter aus dem Hochschul- bzw. wissenschaftlichen Bereich, der durch den Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erfaßt ist) oder weil bei Berücksichtigung dieser Vorschläge eine im Verhältnis zum Gegenstand der Verhandlungen übergroße Zahl von Beiratsmitgliedern zu bestellen wäre (dies gilt etwa für den Vorschlag, alle Bundesländer sollten je einen ständigen Vertreter in den Beirat entsenden).

Zu § 5:

Die Verwendung eines Teiles des Bundesanteiles am Kunstförderungsbeitrag durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Erweiterung der Bestimmungen über die Vollziehung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes notwendig gemacht.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Inkrafttreten dieser Novelle wird eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes nicht eintreten.

Gegenüberstellung

KUNSTFÖRDERUNGSBEITRAGSGESETZ

In der Fassung der Regierungsvorlage	In der Fassung BGBl. Nr. 131/1950 und 301/1968 (geltendes Gesetz)
§ 1. (1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 40,— S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).	**§ 1.** (1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 20,— S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).
(2) Der Kunstförderungsbeitrag ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe (§ 6 Z 2 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948). Der um die Einhebungsvergütung verminderte Abgabenertrag ist zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 aufzuteilen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder hat nach der Volkszahl (§ 8 Abs. 3 erster und zweiter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978) zu erfolgen.	(2) Der Kunstförderungsbeitrag ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe gem. § 6 Z 2 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Der um die Einhebungsvergütung (§ 1 Abs. 3) verminderte Abgabenertrag ist zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 aufzuteilen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder hat nach der Volkszahl (§ 9 Abs. 3 1. Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2) zu erfolgen.
(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist berechtigt, als Vergütung für die Einhebung 4 vH des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge einzubehalten.	(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist berechtigt, als Vergütung für die Einhebung 4 vH des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge einzubehalten.
(4) 85 vH des Erträgnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst, das restliche Erträgnis ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.	(4) Das Erträgnis aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag ist vom Bundesministerium für Unterricht zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.
§ 2. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages ist ein Beirat einzurichten, der aus einem vom Bundesminister für Unterricht und Kunst bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 18 Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.	**§ 2.** (1) Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages wird ein Beirat eingesetzt, der aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) besteht und mindestens einmal jährlich zur Erstattung von Vorschlägen und zur Entgegennahme des Verwendungsausweises zusammentritt. Vorsitzender des Beirates ist der Bundesminister für Unterricht oder ein von ihm bestellter Stellvertreter. Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates bestellt der Bundesminister für Unterricht jeweils auf die Dauer eines Jahres auf Vorschlag folgender Körperschaften: die österreichischen Bundesländer haben vier Mitglieder (Ersatzmänner) und die Städte, die Gemeinden, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs je ein Mitglied (Ersatzmann) namhaft zu machen; überdies gehört dem Beirat je ein Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Finanzen an.

www.parlament.gv.at

In der Fassung der Regierungsvorlage

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:

1. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der Länder;
2. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der repräsentativen Vereinigungen der Städte und Gemeinden;
3. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich;
4. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe;
5. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung;
6. ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus dem Kreise der Bediensteten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst;
7. zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereiche der Künste Bedacht zu nehmen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Einrichtungen bzw. Organisationen im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind;
8. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlußfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

In der Fassung BGBl. Nr. 131/1950 und 301/1968 (geltendes Gesetz)

(2) Der Bundesminister für Unterricht hat den gemäß Abs. 1 eingesetzten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlußfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder (Ersatzmänner) notwendig. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

www.parlament.gv.at

In der Fassung der Regierungsvorlage

§ 3. Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe obliegt der Post- und Telegraphenverwaltung nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühr und für das Programm-(Rundfunk-) Entgelt (§ 20 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks) gelten.

§ 4. Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950, BGBl. Nr. 131, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 301, tritt außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 4 der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, jeweils in dem dort bezeichneten Umfang;
2. hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
3. hinsichtlich des § 1 Abs. 3 der Bundesminister für Verkehr;
4. hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

In der Fassung BGBl. Nr. 131/1950 und 301/1968 (geltendes Gesetz)

§ 3. Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe erfolgt durch dieselben Organe und nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkteilnehmergebühr gelten.

§ 4. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 13. November 1946, BGBl. Nr. 213, betreffend eine von den Rundfunkteilnehmern zu zahlende Abgabe für Zwecke der Kunstförderung (Kunstförderungsbeitragsgesetz) außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

a) hinsichtlich des § 1 Abs. 4 und des § 2 das Bundesministerium für Unterricht,
b) hinsichtlich des § 1 Abs. 3 das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,
c) hinsichtlich des § 3 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,
d) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen.

www.parlament.gv.at